
Nummer 15/16, 22. April 2016, Seite 96

Inhaltsverzeichnis

Stellplatzsatzung - (StPIS) mit 2 Anlagen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (Bienen-SeuchV); Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose

Teilweise Einziehung der Provinostraße

Widmung von Straßen und Wegen

Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren „Trinkwasserbrunnen 712“

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Feuerhausstr. 1*
- *Kobelweg 12 ½*
- *Bismarckstr. 19*
- *Mittelfeldstr. 51, Neue Str. 14*
- *Herrenbachstr. 44*
- *Donauwörther Str. 284*
- *Donauwörther Str. 284 – 2. Bauabschnitt*
- *Klinkenberg 2*
- *Donauwörther Str. 220*

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Street-Food-Marktes

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Ersatzneubau St. Servatius-Stift; Elementfassade Metall (Aluminium)*

Bekanntmachung

Stellplatzsatzung - (StPIS)

Satzung der Stadt Augsburg über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder.

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.11.2010, geändert am 17.03.2016 die Satzung der Stadt Augsburg über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung – StPIS), als Satzung beschlossen. Anlage 1 „Tabelle zur Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder“ und Anlage 2 „Zoneneinteilung“ wurden als Bestandteile der Satzung ebenfalls beschlossen.

Die Satzung mit Anlagen wird durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Augsburg veröffentlicht (Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Abkürzungen

GO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
StPIS	Stellplatzsatzung
BayBO	Bayerische Bauordnung
GaStelV	Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze

Satzung

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund Art. 23 GO des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) und des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) zuletzt geändert durch § 3 G zur Änderung des BaukammernG, des G über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung vom 24.07.2015 (GVBl. S 296) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder
- § 4 Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder
- § 5 Größe der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der Abstellplätze für Fahrräder
- § 6 Beschaffenheit der Abstellplätze für Fahrräder
- § 7 Erfüllung der Stellplatzpflicht für Kraftfahrzeuge durch Ablöse
- § 8 barrierefreie Stellplätze
- § 9 Besucherstellplätze
- § 10 Aussetzung der Stellplatzverpflichtung
- § 11 Abweichungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 Tabelle zur Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder

Anlage 2 Zoneneinteilung

(einsehbar unter www.augsburg.de/buergerservice-rathaus/buergerservice/dienste-a-z/aemterweise/leistungen-bauordnungsamt/formulare-bauordnungsrecht)

§ 1 Anwendungsbereich

Die Satzung gilt für die Ermittlung und den Nachweis der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 BayBO und die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder im gesamten Stadtgebiet Augsburg. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang. Dies gilt nicht für Bebauungspläne in denen auf das MABl Nr. 6/1978 verwiesen wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Sinne der Satzung sind Garagen, Carports und sonstige Stellplatzflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.
- (2) Abstellplätze für Fahrräder sind Fahrradkeller, Fahrradgaragen und sonstige Abstellflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern erwarten lässt, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und/oder Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
- (2) Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch
 - Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. Abstellplätze für Fahrräder auf dem Baugrundstück;
 - Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. Abstellplätze für Fahrräder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks;
 - Ablösemöglichkeit für Kraftfahrzeuge (siehe § 7 der Satzung). Der Abschluss eines Ablösevertrages steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Augsburg.
- (3) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen zusätzlichen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern erwarten lassen, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen, dass die Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Abstellplätze für Fahrräder die durch die Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und/oder Fahrräder aufnehmen können.
- (4) Die Stellplätze für die Kraftfahrzeuge und die Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Die Abstellplätze für Fahrräder sind dabei in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich der Anlage herzustellen.

- (5) Es kann gestattet werden die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks (im Regelfall bis 300 m Fußwegentfernung vom Eingangsbereich der Anlage auf dem Baugrundstück) herzustellen. Bei Herstellung außerhalb des Baugrundstücks ist die Benutzung für diese Zwecke rechtlich zu sichern und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für die Stadt Augsburg ins Grundbuch einzutragen.

§ 4 Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze im Sinne des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO für Kraftfahrzeuge und für Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich nach **Anlage 1**.
- (2) Für Nutzungen, die von **Anlage 1** nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der **Anlage 1** zu ermitteln.
- (3) Ergibt sich bei der Ermittlung ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der auf Grund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend anzupassen.
- (4) Die Ermittlung erfolgt gesondert für jede Nutzungseinheit. Dabei werden betrieblich erforderliche untergeordnete Neben Nutzungen der Hauptnutzung zugeordnet und nicht gesondert in Ansatz gebracht.
- (5) Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. Abstellplätze für Fahrräder ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist für jede Nutzungseinheit mindestens 1 Stellplatz nachzuweisen.
- (6) In der Kernzone und der Kernrandzone gemäß Anlage 2 müssen die erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Nichtwohnnutzungen (Anlage 1 Nr. 2-11) nur zu 80 % der rechnerisch ermittelten Stellplatzzahl nachgewiesen werden. Es ist mindestens 1 Stellplatz je Nutzungseinheit herzustellen.

§ 5 Größe der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Fläche eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge bemisst sich nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV).
- (2) Die Fläche eines Abstellplatzes für Fahrräder soll mindestens 1,5 m² (2,00 x 0,75) aufweisen. Diese Fläche kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.
- (3) Jeder Stellplatz für ein Kraftfahrzeug und Abstellplatz für Fahrräder muss direkt zugänglich sein.

§ 6 Beschaffenheit der Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Der Aufstellort der Abstellplätze für Fahrräder muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus leicht und verkehrssicher erreichbar, sowie gut zugänglich sein.
- (2) Abstellplätze für Fahrräder sollen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.

§ 7 Erfüllung der Stellplatzpflicht für Kraftfahrzeuge durch Ablöse

- (1) Soweit der Nachweis der herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks nicht erfolgt, kann die Verpflichtung nach Art. 47 Abs. 1 BayBO auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Stadt Augsburg (Ablösungsvertrag) übernommen werden.
- (2) Die Ablöse ist ausgeschlossen für Nutzungen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln. Nicht zulässig ist eine Ablösung für Kraftfahrzeuge bei Vergnügungsstätten.
- (3) Der Ablösebetrag für einen Stellplatz für Kraftfahrzeuge wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|----------------|-------------|
| - Kernzone | 13.500 Euro |
| - Kernrandzone | 10.000 Euro |
| - Randzone | 6.500 Euro. |
- Der Umgriff der Zonen ergibt sich aus Anlage 2.
Liegt ein Grundstück in mehreren Zonen ist der Ablösebetrag nach der höheren Zone zu bewerten.
- (4) Soweit ein nachträglicher Dachausbau zur Schaffung von Wohnraum erfolgt, wird der Ablösebetrag auf 50 % der vorgenannten Beträge reduziert, um die Schaffung von neuem Wohnraum in Bestandsgebäuden zu erleichtern (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 Bay BO).

§ 8 Barrierefreie Stellplätze

- (1) Für je 50 notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist für mobilitätseingeschränkte Personen ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück mit den Anforderungen nach den jeweils technisch gültigen Bestimmungen nachzuweisen.
- (2) Diese Anforderung gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 9 Besucherstellplätze

- (1) Besucherstellplätze für Kraftfahrzeuge müssen so beschaffen und gelegen sein, dass sie auch von den Besuchern der Anlage, für die sie hergestellt werden, in zumutbarer Weise und ohne Schwierigkeiten angenommen werden, d.h. sie sind frei anfahrbar anzulegen. Sie müssen deutlich gekennzeichnet werden.

§ 10 Aussetzung der Stellplatzverpflichtung

- (1) Anstelle von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge entsprechend der Stellplatzsatzung werden auch stationsgebundene Car-sharing-Stellplätze im Umfang von maximal 20 % der nach Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze anerkannt.
- (2) Im Altbestand können anstelle bestehender Stellplätze stationsgebundene Carsharing-Stellplätze nach Abs. 1 angelegt werden, ohne dass dadurch eine Nachforderung für entfallene Stellplätze entsteht.

§ 11 Abweichungen

Die Stadt Augsburg kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung und deren Anlagen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft. Die Stellplatzsatzung der Stadt Augsburg vom 15.12.2010 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Die Anlagen 1 und 2 können vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, II. Stock, Zimmer 240, Dienstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Augsburg, 18.04.2016

Stadt Augsburg

gez.
Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Anlage 1 **Tabelle zur Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze	Stellplätze hiervon in % für Besucher	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Reihenhäuser und ähnlich zuzuordnende Gebäude	1 Stellplatz bis 140 m ² Wohnfläche, 2 Stellplätze ab 140 m ² Wohnfläche (ein gefangener Stellplatz ist zulässig)	-	kein Abstellplatz
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,1 Stellplätze je Wohnung	10	1 je 30 m ² Wohnfläche
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen (dingliche Sicherung erforderlich) <i>(siehe Erläuterungen a)</i>	0,5 Stellplätze je Wohnung	20	0,5 je Wohnung
1.4	geförderter Wohnungsbau bei dauerhafter Bindung	0,5 Stellplätze je Wohnung	20	1 je 30 m ² Wohnfläche
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75	1,5 je 2 Betten
1.6	Studentenwohnheime; Studentenappartements (dingliche Sicherung erforderlich) <i>(siehe Erläuterungen m)</i>	1 Stellplatz je 3 Betten	10	1 je Bett
1.7	Kleinstwohnungen (bis 25 m ² Wohnfläche)	1 Stellplatz je 2 Wohnungen	10	1 je Wohnung
1.8	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten	10	1,5 je 2 Betten
1.9	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten	20	1 je 2 Betten
1.10	Altenheime, Altenwohnheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime (dingliche Sicherung erforderlich) <i>(siehe Erläuterungen b)</i>	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50	1 je 10 Betten
1.11	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 6 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50	1 je 10 Pflegeplätze
1.12	Obdachlosenheime, Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbewerber	1 Stellplatz je 30 Betten mindestens 1 Stellplatz	10	1,5 je 2 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 Stellplatz je 40 m ² NF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>	10	1 je 40 m ² NF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen)	1 Stellplatz je 30 m ² NF mindestens 3 Stellplätze <i>(siehe Erläuterungen j)</i>	75	1 je 30 m ² NF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>
2.3	Sonderpraxen (Heilpraktiker, Psychologen, Naturheilkunde, Logopäden o.a. mit reiner Bestellpraxis)	1 Stellplatz je 30 m ² NF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>	75	1 je 30 m ² NF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>
2.4	Frisör, Nagelstudio	1 Stellplatz je 30 m ² NF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>	75	1 je 30 m ² NF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>
3.	Verkaufsstätten			
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser einschließlich Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stellplatz je 40 m ² VKF mindestens 2 Stellplätze je Laden <i>(siehe Erläuterungen n)</i>	75	1 je 75 m ² VKF <i>(siehe Erläuterungen n)</i>
3.2.	Kleinläden bis 20 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz		ohne Ansatz

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze	Stellplätze hiervon in % für Besucher	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
3.3	Möbelmärkte (Ausstellung und Verkauf ohne Randsortimente)	1 Stellplatz je 60 m ² VKF <i>(siehe Erläuterungen n)</i>	75	1 je 100 m ² VKF <i>(siehe Erläuterungen n)</i>
3.4	Baustoffhandel, überdacht oder im Freien	1 Stellplatz je 80 m ² VKF und Lagerfläche <i>(siehe Erläuterungen n)</i>	75	1 je 200 m ² VKF und Lagerfläche <i>(siehe Erläuterungen n)</i>
Liegt der Anteil der Lagerfläche über 20 % der Verkaufsfläche so ist die Lagerfläche insgesamt mit einem Schlüssel von 1 Stellplatz je 100 m ² Lagerfläche gem. Ziffer 9.2 anzusetzen.				
4.	Versammlungsräume und -stätten, Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Kinos, Diskotheken, Theater, Konzerthäuser, Eventsäle)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze bzw. je 5 Besucher	90	1 je 30 Sitzplätze bzw. Besucher
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Mehrzweckhallen, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze bzw. je 10 Besucher	90	1 je 10 Sitzplätze bzw. Besucher
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90	1 je 20 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90	1 je 30 Sitzplätze
5.	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche <i>(siehe Erläuterungen l)</i>	-	1 je 300m ² Sportfläche <i>(siehe Erläuterungen l)</i>
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze <i>(siehe Erläuterungen l)</i>	80	1 je 300m ² Sportfläche; zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze <i>(siehe Erläuterungen l)</i>
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	-	1 je 50m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	80	1 je 50m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	80	1 je 100 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-	1 je 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	80	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-	2 je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	80	1 je Spielfeld zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	75	2 je Court
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	75	2 je Bahn
5.12	Fitnesscenter, -studios	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche <i>(siehe Erläuterungen l)</i>	80	1 je 40 m ² Sportfläche <i>(siehe Erläuterungen l)</i>
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastraumfläche <i>(siehe Erläuterungen Nr. f)</i>	75	1 je 10 m ² Gastraumfläche <i>(siehe Erläuterungen f)</i>

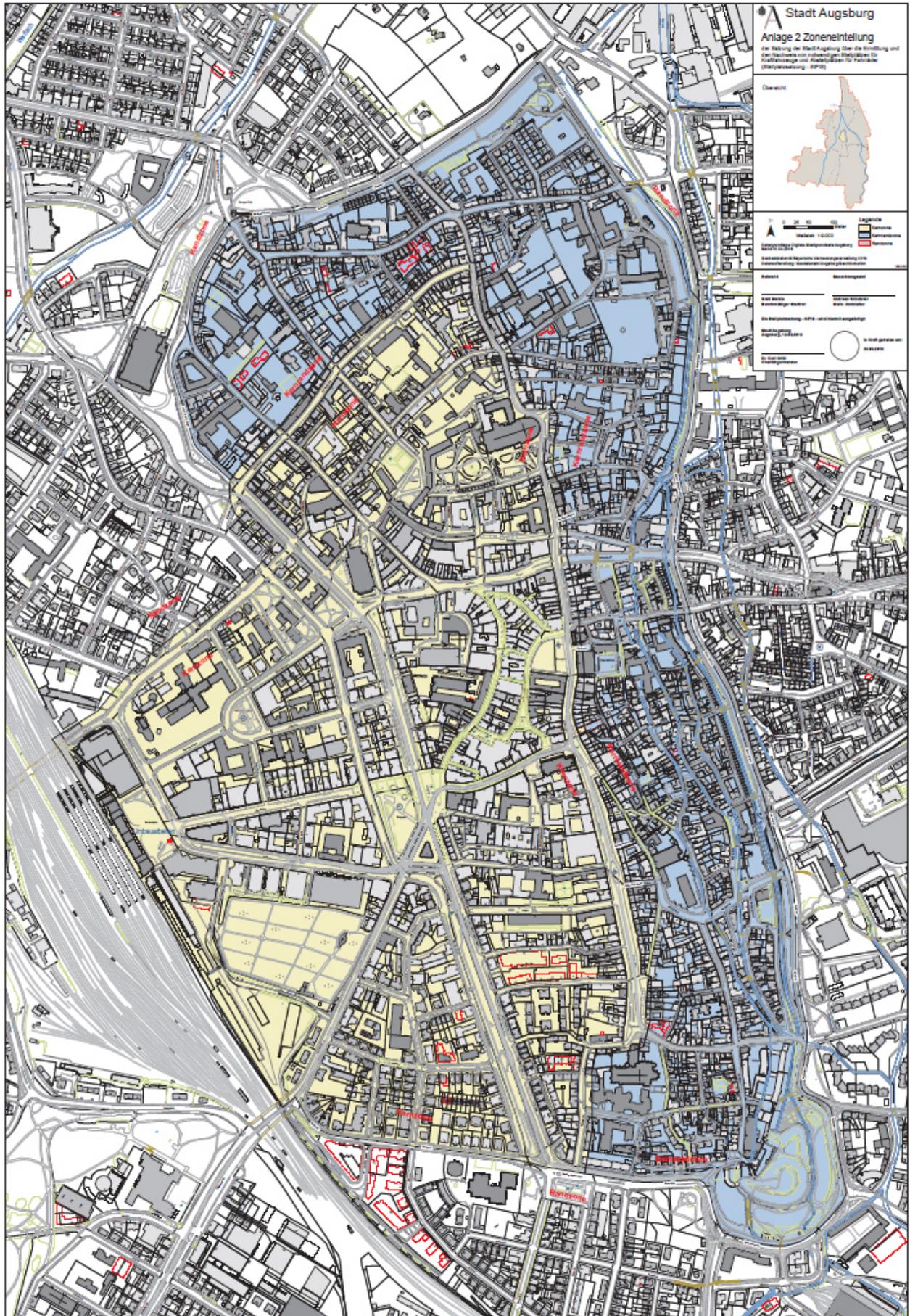
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze	Stellplätze hiervon in % für Besucher	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
6.2	a) Außenbewirtung, soweit größer als 40 m ² und größer als die zugehörige anzurechnende Gastraumfläche der Gaststätte	1 Stellplatz je 20 m ² Außenbewirtungsfläche (siehe Erläuterungen c)	100	1 je 10 m ² Außenbewirtungsfläche (siehe Erläuterungen c)
	b) reine Außenbewirtungsflächen	1 Stellplatz je 20 m ² Außenbewirtungsfläche (siehe Erläuterungen c)	100	1 je 10 m ² Außenbewirtungsfläche (siehe Erläuterungen c)
	c) Außenbewirtung auf öffentlich gewidmeten Flächen (Verkehrs- und Grünflächen)	Kein Ansatz		Kein Ansatz
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime, andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 3 Betten; bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75	1 je 30 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75	1 je 10 Betten
7.	Krankenanstalten			
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60	1 je 20 Betten
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60	1 je 20 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25	kein Abstellplatz
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen, Förderschulen	1,5 Stellplätze je Klasse	-	10 je Klasse - ab d. 4. Kl. Grundschule -
8.2	Hauptschulen, Mittelschulen sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10	10 je Klasse
8.3	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-	1 je 5 Studierende
8.4	Tageseinrichtungen für Kinder wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Kooperationseinrichtungen (Haus für Kinder)	2 Stellplätze je 25 Kinder, mindestens 3 Stellplätze	50	5 je Gruppe
8.5	Jugendfreizeitheimen, Jugendzentren	1 Stellplatz je 40 m ² NF (siehe Erläuterungen j)	-	1 je 20 m ² NF (siehe Erläuterungen j)
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-	1 je 10 Auszubildende
9.	Gewerbe			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NF oder je 3 Beschäftigte (siehe Erläuterungen h, j)	10	1 je 150 m ² NF (siehe Erläuterungen j)
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze für Kraftfahrzeuge	1 Stellplatz je 100 m ² NF oder je 3 Beschäftigte (siehe Erläuterungen h, j)	10	1 je 200 m ² NF (siehe Erläuterungen j)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten, ähnliche Servicebetriebe	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand (siehe Erläuterungen k)	20	0,2 je Wartungs- oder Reparaturstand (siehe Erläuterungen k)
9.4	Tankstellen	1 Stellplatz je 40 m ² VKF (siehe Erläuterungen n)	80	1 je 100 m ² VKF (siehe Erläuterungen n)
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein	-	kein Abstellplatz
9.6	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	-	kein Abstellplatz
10.	Sonstige gewerbliche Nutzung			
10.1	Spiel- und Automatenhallen, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 12 m ² NF mind. 3 Stellplätze (siehe Erläuterungen j)	90	1 je 20 m ² NF (siehe Erläuterungen j)
10.2	Bordell	1 Stellplatz je 1 Bordellzimmer; zusätzlich 1 Stellplatz je 20 m ² von Kunden genutzte weitere Flächen (Bar, Sauna, etc.)	80	1 je 1 Zimmer

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze	Stellplätze hiervon in % für Besucher	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
11.	Verschiedenes			
11.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	20	1 je 3 Kleingärten
11.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	100	1 je 1500 m ² Grundstücksfläche mindestens 10 Abstellplätze
11.3	Internetcafé (ohne gaststättenrechtliche Konzession)	1 Stellplatz je 30 m ² NF (siehe Erläuterungen j)	60	1 je 10m ² Gastraumfläche (siehe Erläuterungen j)
11.4	Auto – Hobby – Werkstatt	2 Stellplätze je Reparaturstand (siehe Erläuterungen k)	-	-
11.5	Autovermietung	1 Stellplatz je 2 Kraftfahrzeugen	-	1 je 2 Pkw
11.6	Taxiunternehmen	1 Stellplatz je 2 Taxen	-	1 je 2 Taxen
11.7	Fahrschulen	1 Stellplatz je 2 Betriebs-Pkw /Lkw, mindestens 1 Stellplatz	-	1 je 5 m ² NF der Schulungsräume
11.8	Heimlieferservice (Speisen + Getränke)	1 Stellplatz je 25 m ² Küchenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz für Lieferfahrzeuge, mindestens 2 Stellplätze (siehe Erläuterungen i)	-	1 je 25 m ² Küchenfläche (siehe Erläuterungen i)
11.9	Museen	1 Stellplatz je 200 m ² NF (siehe Erläuterungen j)	90	1 je 200 m ² NF (siehe Erläuterungen j)

Erläuterungen:

- a) **Altenwohnungen**
Senioren ab 60 Jahren bzw. Behinderte ab 50 v.H. Grad der Behinderung (GdB) und Pflegebedürftige ab Pflegestufe 1 des Pflegeversicherungsgesetzes
- b) **Altenheime, etc.**
Senioren ab 60 Jahren bzw. Behinderte ab 50 v.H. GdB und Pflegebedürftige ab Pflegestufe 1 des Pflegeversicherungsgesetzes, ausgestattet mit Sozial- bzw. Gemeinschaftsräumen (Küchen, Spielräume, Kontakträume)
- c) **Außenbewirtschaftungsflächen**
Aufstellflächen für Tische und Stühle einschließlich der dazu gehörenden Bewegungsräume
- d) **Besucherstellplätze**
Besucherstellplätze sind extra zu kennzeichnen und dauerhaft für Besucher bereitzustellen
- e) **Bewegungsflächen** innerhalb von Räumen sind generell anzurechnen
- f) **Gastraumfläche**
Nutzfläche aller Gasträume, einschließlich der dem Gast zugänglichen Thekenbereiche
- g) **Geförderter Wohnungsbau**
Voraussetzung ist eine Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren. Endet die Belegungsbindung entsteht die Stellplatzpflicht nach den Anforderungen der StPIS
- h) **Handwerks- und Industriebetriebe, Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze für Kraftfahrzeuge**
Berechnung nach Beschäftigtenanzahl nur bei Missverhältnis zur NF Berechnung
- i) **Küchenflächen**
Nutzfläche aller der Zubereitung von Speisen dienenden Räume
- j) **Nutzfläche - NF -**
Nutzfläche nach DIN 277-2
- k) **Reparaturstand**
Standort mit oder ohne Hebebühne zur Reparatur, technischen Prüfung oder Lackierung von Kraftfahrzeugen. Reine Kraftfahrzeugannahmestellen lösen keine Stellplatzpflicht aus. Der Wartungs- oder Reparaturstand selbst ist kein Stellplatz.
- l) **Sportflächen**
Nutzfläche aller dem reinen Sportbetrieb dienenden Räume
- m) **Studentenwohnheime**
Wohnen für Studenten und ähnliche Ausbildungsbereiche
- n) **Verkaufsfläche/Verkaufsnutzfläche –VKF-**
Nutzfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume
- o) **Wohnfläche**
Berechnung der Fläche entsprechend der Wohnflächenverordnung (WoFIV)

Anlage 2 Stellplatz-Zoneneinteilung



**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und
der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose**

Die Stadt Augsburg erlässt als für den tierseuchenrechtlichen Vollzug zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern im Stadtgebiet Augsburg werden verpflichtet, alle ihre Bienenvölker mit zugelassenen Mitteln nach den Vorgaben der Hersteller gegen Varroamilben zu behandeln. In begründeten Einzelfällen können auf Antrag für Versuche zur Resistenzzucht Ausnahmen gewährt werden.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Augsburg als bekanntgegeben. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2016.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage nicht bereits gem. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.
4. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

- I. Es besteht ein flächendeckender Befall der Bienenvölker in Bayern mit der Varroamilbe. Auch eine fachgerechte Behandlung führt zu keiner Milbenfreiheit. Die Varroamilben verursachen schwere Schäden bei den Bienenvölkern, insbesondere bei der Bienenbrut. Die Völker werden schwächer und brechen schließlich zusammen. Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose kommt. Eine flächendeckende Behandlung der Bienenvölker im Stadtgebiet Augsburg ist zum Schutz gegen die Varroatose somit erforderlich.
- II. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS-7831-1-G, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 158) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG – BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458)). Rechtsgrundlage für den Erlass der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist § 15 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2004 (BGBl. I. S. 2738, zuletzt geändert am 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)). Danach kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet in einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind. Die Anordnung ist zum Schutz gegen die Varroatose geeignet, erforderlich und auch angemessen. Der durch die Behandlung entstehende Aufwand steht nicht außer Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Ausbruchs des klinischen Erscheinungsbildes der Varroatose. Die Anordnung ist nur für das Behandlungsjahr 2016 gültig, um die jeweils aktuelle Befallssituation berücksichtigen zu können.
- III. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Maßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da eine Ausbreitung der Varroatose und ein damit einhergehender wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Um die existentielle Gefährdung der Bienenvölker zu vermeiden, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Behandlung bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben unter Umständen monatelang hinausgezögert wird. Die jeweiligen persönlichen Belange der Tierhalter müssen demgegenüber zurückstehen.
- IV. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann einzelfallbezogen **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

Postanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86046 Augsburg
Hausanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg, 86143 Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Augsburg, den 14.04.2016

Stadt Augsburg - Ordnungsreferat

gez.

Dirk Wurm
berufsmäßiger Stadtrat

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Ernst-Lehner- Straße	Max-Gutmann- Straße/ Teilstück Süd	Max-Gutmann- Straße/ Teilstück Nord	Fl.Nrn. 5244/18, 5244/43 Gem. Augsburg	Ortsstraße	./.
Max-Gutmann- Straße/ Teilstück Nord	Geh- und Radweg zwischen den Teilstücken Süd und Nord der Max-Gutmann- Straße	Einmündung in die Von-der- Tann-Straße	Fl.Nr. 5244/49, Teilfl. aus 5150, 5244/17 Gem. Augsburg	Ortsstraße	./.
Max-Gutmann- Straße/ Teilstück Süd	Einmündung in die Schertlinstraße	Geh- und Radweg zwischen den Teilstücken Süd und Nord der Max-Gutmann-Straße	Teilfl. aus 5247, 5244/17 Gem. Augsburg	Ortsstraße	./.
Geh- und Radweg zwischen den Teil- stücken Süd und Nord der Max-Gutmann- Straße	Max-Gutmann- Straße/ Teilstück Süd	Max-Gutmann- Straße/ Teilstück Nord	Teilfl. aus 5244/17 Gem. Augsburg	selbstständiger Geh- und Rad- weg	nur Fußgänger- und Radfahrer- verkehr
Am Provinopark	Provinoparkstraße	Nagahama-Allee	Fl.Nrn. 5952/5, 5954/10, 5954/15, 5954/12, 5954/11 Gem. Augsburg	selbstständiger Geh- und Rad- weg	nur Fußgänger- und Radfahrer- verkehr
Weg vom Platz zwischen den Anwesen Alpenstra- ße Hs.Nrn. 10 und 12 zum Platz an der Local- bahnstraße	Platz zwischen den Anwesen Alpenstraße Hs.Nrn. 10 und 12	Platz an der Localbahnstraße	Lo- Fl.Nr. 4939/207, Teilfl. aus 4939/206 Gem. Augsburg	Geh-, Rad- und Unterhaltungsweg	nur Fußgänger- und Radfahrer- verkehr, sowie Betriebsfahrzeu- ge der DB frei
Weg süd-östlich des Platzes zwischen den Anwesen Alpen- straße Hs.Nrn. 10 und 12	Süd-Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 4939/206 Gem. Augsburg	Platz zwischen den Anwesen Alpenstraße Hs.Nrn. 10 und 12	Teilfl. aus 4939/206 Gem. Augsburg	Geh-, Rad- und Unterhaltungsweg	nur Fußgänger- und Radfahrer- verkehr, sowie Betriebsfahrzeu- ge der DB frei
Anliegerweg zwischen den Anwesen Adel- mannstraße Hs.Nrn. 26 und 26 ½	Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 230/269 Gem. Inningen	Adelmannstraße	Fl.Nr. 230/237 Gem. Inningen	Anliegerweg	gesperrt für Kraft- fahrzeuge aller Art, Zufahrt zu den Grundstücken frei

Die Widmungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 238, 242 (Tel. 324-7445, 324-7446), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 12343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmungen Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren „Trinkwasserbrunnen 712“

Mit Schreiben vom 10.11.2009 beantragte die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH beim Umweltamt der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 14 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den Weiterbetrieb des bestehenden umgebauten Trinkwasserbrunnens 712 mit einer Jahresfördermenge von 730.000 m³ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 105 der Gemarkung Meringerau.

Für das o.g. Vorhaben führt die Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde, ein Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 ff. WHG und Art. 69 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch.

Die Auslegung der Planunterlagen wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Absätze 3, 4 und 5 BayVwVfG ortsüblich bekannt gemacht.

1. Die Pläne und Erläuterungen liegen in der Zeit vom 02.05.2016 bis einschließlich 03.06.2016 bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, (Verwaltungszentrum), 4. Obergeschoss, Zimmer 479, während der Dienststunden

Mo. – Mi.	7:30 – 16:30 Uhr
Do.	7:30 – 17:30 Uhr
Fr.	7:30 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bei der unter Ziffer 1 genannten Dienststelle bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich 17.06.2016, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin (sog. Erörterungstermin) erörtert. Sofern auf den Termin nicht verzichtet wird, wird er gesondert ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Stadt Augsburg
Umweltamt – Untere Wasserrechtsbehörde –

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.04.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-34-1
Bauvorhaben: Anbau von Balkonen
Baugrundstück: Feuerhausstr. 1
Flur Nr.: 268, 271, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 05.04.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630-NU-2016-27-1
Bauvorhaben:	Nutzungsänderung von Werkstatt/Lager in Wohnheim für Jugendwohngruppen für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge
Baugrundstück:	Kobelweg 12 1/2
Flur Nr.:	346/51, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Kessler, unter der Rufnummer 324-4618 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.04.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-821-2
Bauvorhaben: Sanierung und Ausbau des Dachgeschosses; Einbau von drei Gauben und einem überdeckten Dacheinschnitt
Baugrundstück: Bismarckstr. 19
Flur Nr.: 5160, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.04.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-779-2
Bauvorhaben: Neubau von 46 Fertiggaragen als Ersatzbau der best. Garagen
Baugrundstück: Mittelfeldstr. 51, Neue Str. 14
Flur Nr.: 1188/13, 1188/4, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 08.04.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-784-1
Bauvorhaben: Änderung der Grundrisse und der Geschosshöhen sowie Anbau von Balkonen - Tektur zu BA-2014-260-1
Baugrundstück: Herrenbachstr. 44
Flur Nr.: 5790/140, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 11.04.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-140-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Lager- und Ausstellungsgebäudes in eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber, Errichtung von zwei Garagen und zwei Carportstellplätzen - 1. Bauabschnitt
Baugrundstück: Donauwörther Str. 284
Flur Nr.: 1778/1, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 11.04.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-141-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Lager- und Ausstellungsgebäudes in eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber - 2. Bauabschnitt
Baugrundstück: Donauwörther Str. 284
Flur Nr.: 1778/1, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.04.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2016-3-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Praxisräumen in Wohnungen (im 2.OG/EH 5 und 3. OG/EH 6)
Baugrundstück: Klinkerberg 2
Flur Nr.: 4750, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wejher-Jaehn, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 18.04.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-182-1
Bauvorhaben: Errichtung einer Sozialeinrichtung zur Unterbringung von Asylbegehrenden - Tektur zu BA-2015-757-1
Baugrundstück: Donauwörther Str. 220
Flur Nr.: 1763, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wulßmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Street-Food-Marktes

Vom 05.05.2016 bis 08.05.2016 findet auf dem Sportplatz in der Pfarrer-Bogner-Straße der Street-Food-Markt statt. Um einen möglichst sicheren und geordneten Verkehrsablauf zu gewährleisten, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg folgende Verkehrsbeschränkungen angeordnet:

In der Pfarrer-Bogner-Straße wird von der Gabelsbergerstraße bis zur Apprichstraße nur Einbahnstraßenverkehr in Süd-Nordrichtung zugelassen.

Um einen ungehinderten Verkehrsfluss sowie eine Zufahrtsmöglichkeit für Rettungsdienste zu gewährleisten, wird das Halten und Parken in der Gabelsbergerstraße, Pfarrer-Bogner-Straße, Apprichstraße, der Zufahrtsstraße zur „Bezirkssportanlage Karl Mögler“ und in der Anton-Bezler-Straße eingeschränkt.

Im Umkreis des Festplatzes stehen nur in der Apprichstraße und der Anton-Bezler-Straße sowie im Friedhofweg begrenzt Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Es wird daher dringend empfohlen, nicht mit eigenen Fahrzeugen bis zum Festplatz zu fahren.

In der Pfarrer-Bogner-Straße werden Taxistandplätze eingerichtet.

Die betroffenen Anlieger und Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis für die notwendigen Verkehrsbeschränkungen gebeten.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Gougalakis
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg. Nr. 568 15 SERneu 19
- d) Elementfassade Metall (Aluminium)
- e) Fritz-Hintermayr-Straße 7, 86159 Augsburg
- f) Ersatzneubau St. Servatius-Stift
123 m² Elementfassade, Aluminium
16 Stk Fenstereinsatzelemente
21 Stk Türeinsatzelemente, ein- u. zweiflügelig
1 Stk Schiebetüranlage mit Windfang
5 Stk Türelement teilweise mit Oberlicht
12 Stk Fenstertürelemente, tlw. F30
- h) nein
- i) Ausführungszeitraum 31.10.2016 bis 18.11.2016
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 11.05.2016, 10:00 Uhr
- o) siehe a) bzw. c)
- p) Deutsch
- q) Mittwoch, 11.05.2016, 10:00 Uhr, siehe a) bzw. c), nur Bieter und ihre Bevollmächtigten
- s) Zahlungsbedingungen; Nach VOB/B in Verbindung mit den ZTV der Stadt Augsburg
- u) Eigenerklärung mit Formblatt 124. In Betracht kommen nur Bieter, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Nachweis zur Eignung nach VOB A § 6 Nr. 3.
- v) 01.07.2016
- w) Nachprüfstelle i. S. v. § 31 VOB/A ist die VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86150 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Bekanntmachung

Die Stadt Augsburg plant die Eröffnung einer zweiten Radstation (Fahrradparkhaus mit Serviceangebot) im Helio-Center am Hauptbahnhof Augsburg zum 01.11.2016.

Für den Betrieb der Radstation wird ein qualifizierter Betreiber gesucht. Interessenten können die Ausschreibungsunterlagen für den Betrieb der Radstation bis zum 29.04.2016 bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, 86150 Augsburg, E-Mail: tiefbauamt@augzburg.de, anfordern.

Augsburg, 08.04.2016

Stadt Augsburg; Referat 6
Tiefbauamt